

An das
Präsidium des Nationalrats
Ministerialentwürfe | Parlament Österreich

An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
verfassungsdienst@bka.gv.at;

Wien, am 08.06.2026

Betreff:

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Allgemeine
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird (AVG-Novelle Amtssachverständige)**

GZ: 2026-0.374.898

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter nimmt (unter Einbindung der Sektion Verwaltungsgerichte) zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert wird, wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Das Ziel des Entwurfs, durch einen gebietskörperschaftsübergreifenden Einsatz von Amtssachverständigen Verfahrensverzögerungen zu reduzieren und die Effizienz verwaltungsbehördlicher sowie verwaltungsgerichtlicher Verfahren zu erhöhen, wird grundsätzlich begrüßt. Gerade in technisch oder naturwissenschaftlich spezialisierten Materien ist bereits derzeit die zeitnahe Verfügbarkeit geeigneter Amtssachverständiger nicht durchgängig gewährleistet. Die vorgeschlagene Erweiterung des § 52 AVG kann daher grundsätzlich einen Beitrag zur Beschleunigung komplexer Verfahren leisten.

Positiv hervorzuheben ist ferner, dass die Erläuterungen ausdrücklich davon ausgehen, dass die vorgeschlagene Regelung gemäß § 17 VwGVG auch im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten Anwendung finden soll.

2. Verfassungsrechtliche Klarstellung betreffend Verwaltungsgerichte

Es erscheint jedoch bereits auf verfassungsrechtlicher Ebene klärungsbedürftig, ob und in welchem Umfang die vorgeschlagene Bestimmung tatsächlich auf verwaltungsgerichtliche Verfahren Anwendung finden soll.

Der vorgeschlagene § 52 Abs. 1a AVG soll ausdrücklich als Verfassungsbestimmung erlassen werden und verweist seinem Wortlaut nach ausschließlich auf „die Behörde“. Die bloß einfachgesetzlichen Verweisungsbestimmungen der §§ 17 und 38 VwGVG (letzterer iVm

§ 24 VStG) könnten bei verfassungskonformer Auslegung nicht ohne Weiteres eine Ausdehnung des im Verfassungsrang geregelten Anwendungsbereichs auf Verwaltungsgerichte bewirken.

Es erscheint daher zweckmäßig, bereits im Verfassungstext ausdrücklich klarzustellen, dass die Bestimmung auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Anwendung findet.

3. Organisatorische Rahmenbedingungen

Der Entwurf beschränkt sich bewusst auf die Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage und sieht keine näheren organisatorischen Vorgaben für die praktische Zurverfügungstellung von Amtssachverständigen vor. Gerade aus Sicht der Verwaltungsgerichte erscheint jedoch eine weitergehende Klarstellung zweckmäßig.

Insbesondere sollte geprüft werden,

- ob Mindestanforderungen an Reaktionszeiten auf entsprechende Ersuchen vorgesehen werden sollen,
- ob standardisierte Koordinierungsmechanismen zwischen den Gebietskörperschaften geschaffen werden können,
- und in welcher Form die Priorisierung zwischen Eigenbedarf der entsendenden Behörde und externen Ersuchen zu erfolgen hat.

Die derzeit vorgesehene völlige Dispositionsfreiheit der ersuchten Behörde birgt das Risiko uneinheitlicher Vollzugspraxis und damit neuer Verzögerungen.

4. Besonderheiten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist besonders zu berücksichtigen, dass Verwaltungsgerichte unabhängige Gerichte im Sinne des Art. 134 B-VG sind.

Vor diesem Hintergrund erscheint klarstellungsbedürftig,

- wie der dienstrechtliche und organisatorische Weisungszusammenhang gegenüber den weiterhin bei den Verwaltungsbehörden eingegliederten Amtssachverständigen ausgestaltet sein soll,
- inwieweit Interessenkonflikte entstehen können, wenn Amtssachverständige aus Behörden stammen, deren Entscheidungen Gegenstand gerichtlicher Kontrolle sind,
- und wie der Anschein mangelnder Unabhängigkeit oder institutioneller Nähe vermieden werden kann.

Gerade in verwaltungsgerichtlichen Verfahren kommt der objektiven Wahrnehmung der Unabhängigkeit und Neutralität sachverständiger Tätigkeit besondere Bedeutung zu.

Es sollte daher geprüft werden, ob ergänzende Sicherungen vorgesehen werden sollen, etwa besondere Offenlegungspflichten, standardisierte Befangenheitsprüfungen oder eine bevorzugte Heranziehung sachverständiger Personen außerhalb jener Behördenstruktur, deren Entscheidung überprüft wird.

5. Kosten- und Gebührenfragen

Gerade im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestehen bereits nach derzeitiger Rechtslage erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Kosten für Sachverständige und sonstige im Verfahren eingebundene Organe anderer Gebietskörperschaften. Bislang ist insbesondere nicht abschließend geklärt, ob für die Anwesenheit von Amtssachverständigen in mündlichen Verhandlungen vor den Verwaltungsgerichten Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Durch die vorgeschlagene Einbeziehung gebietskörperschaftsfremder Amtssachverständiger würde diese Problematik zusätzlich verschärft.

Der Entwurf sieht vor, dass § 77 Abs. 5 AVG „sinngemäß“ anzuwenden ist. Unklar bleibt jedoch, für welche konkreten Tätigkeiten eines gebietskörperschaftsfremden Amtssachverständigen Kommissionsgebühren anfallen sollen. Dies betrifft insbesondere Konstellationen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, etwa die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Betrugsbekämpfung oder des Arbeitsinspektorates an Verhandlungen vor den Verwaltungsgerichten. Es bedarf daher einer klarstellenden Regelung, ob und in welchem Umfang derartige Mitwirkungen kostenpflichtige Amtshandlungen darstellen sollen, um Unsicherheiten in der gerichtlichen Praxis sowie eine uneinheitliche Handhabung zu vermeiden.

Klärungsbedürftig erscheint außerdem,

- ob bereits die Erstellung eines schriftlichen Gutachtens gebührenpflichtig sein soll,
- ob Gebühren nur für ein persönliches Erscheinen vor der ersuchenden Behörde bzw. dem Verwaltungsgericht anfallen,
- oder ob lediglich Tätigkeiten wie Ortsaugenscheine oder Verhandlungen erfasst sein sollen.

Die vorliegende Novelle sollte daher zum Anlass genommen werden, die Kostenregelungen sowie die Anwendung des § 77 Abs. 5 AVG im verwaltungsgerichtlichen Verfahren insgesamt klarer und präziser auszugestalten.

Darüber hinaus erscheint klärungsbedürftig, welche haftungsrechtlichen Folgen mit der Tätigkeit gebietskörperschaftsfremder Amtssachverständiger verbunden sind. Die Zurechnung der Tätigkeit eines Amtssachverständigen zu einem bestimmten Rechtsträger kann insbesondere im Zusammenhang mit allfälligen Amtshaftungsansprüchen von Bedeutung sein. Auch insoweit bedarf es klarer gesetzlicher Vorgaben, um Unsicherheiten hinsichtlich Verantwortlichkeit und Zurechnung zu vermeiden.

6. Zusammenfassung

Die vorgeschlagene Novelle verfolgt ein sachlich nachvollziehbares Ziel und kann zur Beschleunigung komplexer Verfahren beitragen. Aus Sicht der Verwaltungsgerichte besteht jedoch insbesondere hinsichtlich

- der verfassungsrechtlichen Ausgestaltung,
- der organisatorischen Umsetzung,
- der praktischen Verfügbarkeit,

- der Wahrung richterlicher Unabhängigkeit,
- der Vermeidung institutioneller Interessenkonflikte,
- sowie der Ressourcen- und Kostenfolgen

noch Klarstellungs- und Präzisierungsbedarf.

Es wird angeregt, diese Aspekte im weiteren Gesetzgebungsverfahren näher zu prüfen und gegebenenfalls ergänzende gesetzliche oder organisatorische Maßnahmen vorzusehen.

Dr. Gernot Kanduth

Präsident